

Veröffentlichung
1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kühlen-Wendorf
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	943.000	1.118.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.072.300	1.175.900
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-95.700	-3.400
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	826.900	900.600
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	898.300	1.011.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-71.400	-110.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.100	433.800
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	418.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.100	15.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt: von bisher 0 auf 80.000 EURO

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt: 2020 1. NHH 2020

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 327 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer		
	von bisher 360 v.H.	unverändert

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,13 Vollzeitäquivalente (VzÄ).
(unverändert)

§ 7 weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine 1. Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 KV M-V sind Beträge von mehr als 50.000 €.

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Aufwendung für die Unterhaltung des Vermögens (außer Straßen)
- DK 0003 Aufwendung für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschließl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehren
- DK 0051 Bauhof

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0051 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 611000.60130000 und 611000.54310000/6120000.57910000
- DK 0041 123000.44251000 und 123000.52330000

7.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: Folgende Produktsachkonten können in das Folgejahr übernommen werden: 541000.52330000; 573020.52310000; 511000.56251000; 511000.56251001; 511000.56259000

7.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmerer/Leiterin.

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
		von bisher	-161.986 EUR
		auf voraussichtlich	-69.686 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen Zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	298.978 EUR
		auf voraussichtlich	259.678 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	2.925.652 EUR
		auf voraussichtlich	2.972.651 EUR

Sternberg, d. 30.11.2020

Toparkus
Bürgermeister

Hinweise:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.11.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 03.12.2020 bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom 07.12.2020 bis 15.12.2020 nach vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 03847/4445-40 (Frau Toparkus) in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 24 einsehbar.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Toparkus
Bürgermeister